

Stand 19.07.2024

Bewerber*innenfragen

im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens BAPP-Kompakt! Mehr als Ausbildung Ausbildungsphase 2024.

Folgende Fragen haben sich zum o.g. Verfahren ergeben:

Frage:

- 1.) Das Berufsbild Veranstaltungsfachkraft ist in der BI dem kaufmännischen Projekttyp zugeordnet. Gehört der Veranstaltungstechniker nicht mehr zu den gewerblich-technischen Berufen?

Antwort:

zu 1.) Die Bezeichnung Veranstaltungsfachkraft wurde im Rahmen des IBV der falschen Berufsgruppe zugeordnet. Korrekt ist die Branchenzuordnung gewerblich-technisch (g-t). Ebenso fehlte die Spezifizierung. Diese lautet Fachkraft-Veranstaltungstechnik. Die Korrektur erfolgte im Bekanntmachungstext und wurde unter dem Datum 10.07.2024 aktualisiert und veröffentlicht.

Frage:

- 2.) Wie definieren Sie Lehrkräfte in der Ausbildung im Gegensatz zu Ausbildern?

Antwort:

zu 2.) Als Lehrkräfte zählen im Programm diejenigen Personen, die keine Ausbildungsberechtigung besitzen müssen, und fachtheoretische Inhalte und/oder schulische Basiskompetenzen vermitteln. Die Lehrkräfte sollen beim Lernen der fachtheoretischen Inhalte der Berufsschule und/oder bei der Ermittlung, Förderung und Festigung schulischer Basiskompetenzen unterstützen sowie Angebote machen die Auszubildenden auf Inhalte im Berufsschulalltag vor- und nachzubereiten. Ebenso fallen hier die zusätzlichen Fördergegenstände lt. IBV, S. 16, 6.2 und 6.3 drunter, die von Lehrkräften umgesetzt werden können.

Frage:

- 3.) Zielte darauf ab, dass jetzt nur noch 50% der Ausbildungsvergütung finanziert wird..... *„da nur 50 % der Vergütung*

finanziert wird. Hierzu eine Frage: In den Erläuterungen steht: Sachkosten 30 % der Personalkosten. Ein erster Test mit dem Formular Kostenkalkulation zeigt: Hier werden die Vergütungen mit eingerechnet und aus der Summe Vergütung und Personal werden die 30 % gezogen Können Sie mir bitte dringend mitteilen, was richtig ist.“

Antwort:

zu 3.) Auch in der „alten BAPP-Festbetragsfinanzierung“ wurden lediglich 50% der Mindestausbildungsvergütung durch die Landesförderung finanziert. Die Mindestausbildungsvergütung war dort in dem jeweiligen Festbetrag für eine T-Phase integriert. Vom bisherigen Festbetrag musste bisher alles finanziert werden, was in den Trägerphasen an Kosten aufgekommen ist.

Die Betriebe mussten im „alten BAPP“ neben den 50% Ausbildungsvergütung auch weitere Kosten tragen, die innerhalb der betrieblichen Phasen angefallen sind.

In der neuen Fehlbedarfsfinanzierung wird die Mindestausbildungsvergütung (zu 50%), alle Personalkosten, entsprechend den anfallenden Leistungen und im Verhältnis zum TLN-Schlüssel gefördert. Die Sachkosten können im Rahmen der Sachkostenpauschale abgerechnet werden. (24% kfm., 30% g-t, 32% g-t Energie & Klima, berechnen sich aus den Personalkosten, zu denen auch die Ausbildungsvergütungen gehören.

Neu ist, dass Personalkosten und Sachkosten auch, so diese in den betrieblichen Anteilen der Ausbildung anfallen, ebenso förderfähig sind.

Da die Ausbildungsqualität durch mehr und individuelle Begleitung und Unterstützung der Auszubildenden aber auch durch mehr Beratung und Begleitung der Unternehmen gefördert werden soll, wurden mehr Personalstellen eingeführt.

Zur Ausfinanzierung eines Ausbildungsplatzes ist im BAPP-Kompakt nur noch die Hälfte der Ausbildungsvergütung durch die Kooperationsbetriebe als Drittmittel einzuholen.

Wenn ein Betrieb aber mehr zahlen will, darf er das natürlich.

Was bleibt, ist die 50% Beteiligung der Kooperationsbetriebe an der Vermittlung der zu erbringende Ausbildungsinhalte. Das muss auch weiterhin nachgewiesen werden.

Wie Sie die betrieblichen Ausbildungsanteile (50% inhaltlich und vor Ort im Betrieb) mit denen bei Ihnen vor Ort organisieren und wann Sie welche Mittel durch die Kooperationsbetriebe reinholen, obliegt Ihrer Ausbildungsorganisation und ist Teil der konzeptionellen Beschreibung in Ihrer Bewerbung. Ebenso sind diese Dinge dann auch im Kooperationsvertrag mit den Unternehmen festzuhalten (siehe IBV-Text).

Die Nachweispflicht zu den Anwesenheiten an den verschiedenen Lernorten besteht weiterhin und ist wichtig vor dem Hintergrund der Abrechnung der Ihnen zustehenden Mittel.

Frage:

- 4.) Die Ausbildungsvergütung ist laut Kostenkalkulation zu 50% durch Dritt- bzw. Eigenmittel zu finanzieren, die kontinuierlich auf die Haushaltsjahre umgelegt werden. Die Drittmittel (in dem Fall KOOP-Einnahmen) sind aber auf ein bestimmtes Zeitfenster festgelegt, in der Regel 14 Monate (16. bis 29. Ausbildungsmonat) in unserem Falle somit zeitlich vom 01.10.2026 bis 28.02.2027. In diesem Zeitraum wird die Ausbildungsvergütung zu 100% über KOOP-Einnahmen finanziert.
- Kann das in der Kostenkalkulation so dargestellt werden und ist das fördermitteltechnisch so abgrenzbar, pro Haushaltsjahr?

4.1) Laut Kostenkalkulation wird die Ausbildungsvergütung für 36 Monate je hälftig auf Landesmittel und Dritt-bzw. Eigenmittel gelegt. Können wir, wie in den Vorjahren, auch drei zusätzliche Monate für die Ausbildung beim Träger beantragen, zwecks Wissenstransfer zum Thema „Digitalisierung“. Dadurch sind die TLN dann nur 14 Monate im Kooperationsbetrieb mit entsprechender Verringerung der Drittmittel. Dadurch wäre es defacto keine 50/50 Aufteilung der Ausbildungsvergütung. Wie lässt sich das in der Kostenkalkulation darstellen?

Antwort:

zu 4.) Grundsätzlich ist die Ausbildungsorganisation, wie in der Frage angedacht nicht verboten, jedoch geben wir zu bedenken, dass die Vorgabe der Förderung von max. 50% der Mindestausbildungsvergütung pro Auszubildende über die Gesamtförderdauer entsprechend der vorgesehenen Ausbildungszeit eingehalten werden muss. Probleme bei der angedachten Ausbildungsorganisation können auftreten, wenn die Auszubildenden vorzeitig aus dem Projekt austreten. In diesen Fällen könnte sich eine Rückforderung von Fördermitteln (für die Ausbildungsvergütung) ergeben.

Auch aus diesem Grund sind die Kooperationsbetriebe von Beginn an in die Ausbildungsorganisation inhaltlich und finanziell zu integrieren. Insbesondere auch wegen der übergeordneten Zielstellung die Auszubildenden im Laufe der BAPP-Verbundausbildung in die duale Ausbildung zu vermitteln. Darüber hinaus ist die Kooperationsvereinbarung eine maßgebliche Grundvoraussetzung für die Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Kammer.

In der Anlage Kostenkalkulation haben wir entsprechende „Öffnungen“ für die von Ihnen angedachten Modalitäten eingebaut. Diese steht Ihnen

an bekannter Stelle auf unserer Homepage im Anlagen Ordner zum IBV zur Verfügung.

Antwort:

Zu 4.1) Zusätzliche Fördermittel, wie im bisherigen BAPP für einen Wissenstransfer „Digitalisierung“ etc. sind nicht vorgesehen.

Im alten BAPP gab es hierfür zusätzliche T-Phasen.

Beim BAPP-Kompakt! Gibt es keine Phasenlogik mehr.

Es werden nur maximal 50% der Mindestausbildungsvergütung finanziert.

Auf S. 16 des IBV finden Sie zusätzliche Fördergegenstände diese werden nicht mehr mit Phasen abgegolten, da wir im BAPP – Kompakt! nicht mehr in der Phasenlogik sind. Die Fördermittel, die insgesamt für die Umsetzung zur Verfügung stehen, sind bewusst höher angelegt und sind auch zur Deckung der zusätzlichen Fördergegenstände vorgesehen und sollen durch die für die Umsetzung vorgesehenen Lehrkräfte und/oder Ausbilder*innen vermittelt werden. Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten ist im neuen Finanzierungsmodell von der Ausbildungsvergütung entkoppelt.

Frage:

- 5.) In der Kostenkalkulation wird die Anhebung der Kosten für Ausbildungsvergütung bezogen auf den Wechsel in das nächste Lehrjahr jeweils im Oktober 2025 und 2026 berücksichtigt.
- Der Wechsel in das nächste Lehrjahr findet aber immer im September statt, auch inhaltlich zum Beispiel in der Berufsschule. Der offizielle Ausbildungsstart für Tischler*innen in Berlin ist der 1. September, Ausbildungsende ist nach 36 Monaten Ende August mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Das Förderprogramm startet nun seit einiger Zeit mit einem Monat Verspätung, die Erhöhung der Ausbildungsvergütung musste jedoch trotzdem jeweils zum 01.09. berücksichtigt werden. Lässt sich das in der Kostenkalkulation korrigieren. Momentan werden somit im Jahr 2025 und 2026 weniger Kosten für Ausbildungsvergütung berücksichtigt, als tatsächlich anfallen.

Antwort:

zu 5.) Ja, der einheitliche Wechsel des Ausbildungsjahres findet in Berlin jeweils zum 01.09. statt. Da die BAPP Kompakt – Verbundausbildung nachrangig zur dualen betrieblichen Ausbildung ist und somit auch zeitlich versetzt mind. einen Monat später starten muss, ist das erste Lehrjahr entsprechend kürzer. Die Kostenkalkulation wurde entsprechend überarbeitet und steht Ihnen an bekannter Stelle auf unserer Homepage im Anlagen Ordner zum IBV zur Verfügung.

Frage:

6.) In der Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren sind Aspekte aufgeführt zu denen Ausführungen im Kurzkonzept erwartet werden. Diese weichen aber etwas von den in der Bewertungsmatrix angegebenen Bewertungskriterien bzgl. der Inhalte des Kurzkonzepts ab. Wir fragen uns nun, ob wir die Gliederung des Konzepts an den Kriterien der Bewertungsmatrix orientieren sollen oder an der Auflistung aus der Bekanntmachung. Gibt es hier Vorgaben oder Erwartungen ihrerseits?

Antwort:

zu 6.) Wir haben ihnen in der nachstehenden Tabelle die Punkte, die im Zusammenhang stehen entsprechend farblich gleich markiert. Grundsätzlich geht es im Gesamtkonzept um die umfassende Darstellung siehe Punkt 1. Linke Spalte mit Fokus – *Sicherung des Projekterfolgs – entsprechend den aufgeführten Inhalts- und Zielangaben.*

Alle weiteren aufgeführten Punkte, sind entscheidende Teile davon. Entsprechend wird in der Bewertungsmatrix auf die zentralen Punkte eingegangen, dennoch zählt das Gesamtkonzept, die Darstellung des Vorhabens, die Schlüssigkeit und des für die Erreichung geplante Personaleinsatzes und deren Qualifikationen.

Wortlaut IBV:

Interessierte Zuwendungsempfänger reichen zunächst ein maximal 8-seitiges Konzept (Din A4, Arial 11 pt) ein, das Aussagen zu folgenden Aspekten trifft:

Textangaben S. 20	Angaben Bewertungsmatrix
<p><i>Darstellung der Umsetzung der Inhalts- und Zielvorgaben in der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase zur Sicherung des Projekterfolgs</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussage zur möglichen Anzahl von Ausbildungsplätzen in den Projekttypen mit Angaben zu möglichen Berufsbildern (entsprechend der Vorgaben im IBV) ▪ Aussage zum zeitnahen Austausch/Kommunikation mit Berater*innen der Agentur für Arbeit und Jobcenter zur Besetzung der Ausbildungsplätze sowie bei drohendem Ausbildungsabbruch 	<p>Akquise und Auswahl von Teilnehmenden in die Erstausbildung der angebotenen Berufsbilder</p> <p>Akquise, Beratung und Begleitung von Kooperationsbetrieben</p> <p>Individuelle Begleitung sowie Erörterung von und Umgang mit Unterstützungsbedarfen der Auszubildenden"</p> <p>Kompetenzfortschrittsmessungen</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erläuterungen zu Methoden/Maßnahmen des Auswahlverfahren von Bewerber*innen für die Ausbildungsplatzangebote und die Beteiligung von Kooperationsbetrieben am Auswahlprozess ▪ Erläuterungen zur Akquise von Kooperationsbetrieben ▪ Aussagen zum Austausch und Kommunikation mit den Ausbildungsberater*innen der zuständigen Kammer vor Ausbildungsbeginn, bei drohendem Ausbildungsabbruch, dem Wegfall von Kooperationsbetrieben und/oder Wechsel von Kooperationsbetrieben ▪ Erläuterungen zur ausbildungsjährlichen Kompetenzfortschrittsmessung (persönlicher, sozialer und fachlicher Kompetenzen) ▪ Beschreibung der Kompetenz- und Qualifikationsprofile des geplanten Personals ▪ Darstellung des Beitrags zu den Querschnittszielen (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit) ▪ Aussagefähiger Grobfinanzplan, welcher die Mindestanforderungen hinsichtlich Personal- und Sachkosten hinsichtlich der angestrebten Auszubildendenzahl im Gesamtprojektzeitraum aufzeigt. Nutzen Sie hierfür bitte das Formblatt <i>Kostenkalkulation_Anlage 2</i> 	<p>Kommunikationsketten mit allen relevanten Partnern (OSZ, Kammern, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bewilligende Stelle)</p> <p>Fehlzeitenmanagement und Maßnahmen zur Vorbeugung von Ausbildungsabbrüchen und Wegfall von Kooperationsbetrieben</p> <p>Teilnehmendokumentation</p> <p><i>Kompetenz- und Qualifikationsprofile des geplanten Personals</i></p> <p><i>Darstellung des Beitrags zu den Querschnittszielen (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit)</i></p> <p><i>Darstellung des Personaleinsatzes (Personalschlüssel) und der technischen und räumlichen Ausstattung</i></p>
---	---

Frage:

7.) Zu den Formblättern 4.1. Wirt-214 P und 4.2 Wirt-2144 P heißt es, dass es sich um zu „unterschriebene Eigenerklärungen“ handelt. Diese Formulare enthalten keinen Unterschriftenbereich. Wo werden sie unterschrieben?

Antwort:

zu 7.) Da die Wirt Dokumente so vorgegeben sind, unterschreiben Sie bitte auf der jeweils letzten Seite.

7.1) In den Formblättern sind Projekttitle und Projektträger einzutragen. Träger ist wahrscheinlich die gGmbH. Können wir als Projekttitle folgende Formulierung wählen: „Interessensbekundung für das BAPP-Kompakt!“ Oder ist etwas anderes gemeint?

Antwort:

zu 7.1) Der Projektträger ist die sich bewerbende Institution. Beim Projekttitle geht es um das von Ihnen vorgesehene Projekt für die BAPP-Kompakt! Ausbildungsphase. Der Projekttitle ist frei wählbar.

Dieser wird dann auch in den späteren Anträgen unter Projekttitle genutzt.

Frage:

8.) Gibt es noch T-, B- und G-Phasen?

Antwort:

zu 8.) Nein, im neuen BAPP-Kompakt! wird sich von der bisherigen Phasenlogik (Träger, Betrieb und gemischt getrennt)

Frage:

9.) Sind auch mehr als 18 Monate der Ausbildungszeit (bei einer 3-jährigen Ausbildung) im Betrieb möglich?

Antwort:

zu 9.) Die Ausbildung ist linear hälftig im Betrieb und beim Träger durchzuführen. Dementsprechend ist auch der Ausbildungsrahmenplan und der Kooperationsvertrag und die Antragstellung zu gestalten.

Ebenso ist, vor dem Hintergrund der Anerkennung der Ausbildungsverträge durch die Kammern, von Beginn der Ausbildung an ein Kooperationsbetrieb notwendig. (siehe hierzu auch Richtlinien und Grundsätze (Anlage 6 & 7) zu Kooperationsausbildungen der IHK und HWK). Vor diesem Hintergrund wird auch linear nur max. 50% der Mindestausbildungsvergütung je Teilnehmer*in bezogen auf seine/ihre individuelle Laufzeit gefördert.

Die Schulzeit im OSZ ist für eine Zuordnung nicht berechnungsrelevant, da die Schulzeiten für die jeweiligen Berufsbilder in der Ausbildungsordnung festgehalten sind bzw. obliegt die Organisation des zuständigen Oberstufenzentrums.

Frage:

10.) Wo sind die Fragen und Antworten zu finden?

Antwort:

zu 10.) Das Dokument mit den Fragen/Antworten ist auf der Homepage der zgs unter Aktuelles im Bereich des Interessenbekundungsverfahrens der Ausbildungsphase zu finden und wird dort auch aktualisiert.

Frage:

11.) zur Arbeitszeit der Azubis - diese passt nicht zur Arbeitszeit des Projektpersonals. Wie ist mit dem Vorgabe-Schlüssel umzugehen?

Antwort:

zu 11.) Der Vorgabeschlüssel bezieht sich nur auf das Projektpersonal. Für die Azubis ist nur die Frage nach Vollzeit relevant, da Vollzeitausbildung (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben).

Frage:

12.) Gehört die Ausbildungsvergütung wirklich zu den Personalkosten?

Antwort:

zu 12.) Ja 50% der Mindestausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberanteile.

Frage:

13.) Wie ist der Personalschlüssel zu verstehen: für 10 TN sind 1 Lehrkraft und 1 Sozialpädagoge und 1 Ausbilder möglich?

Antwort:

zu 13.) Korrekt. Der Schlüssel 1:10 bezieht sich auf je eine Fachkraft (Sozpäd., Lehrkraft, Ausbilder) zu 10 Auszubildenden. Es handelt sich hierbei um eine Mindestanforderung. Es kann auch eine höhere Teilnehmerzahl je Fachkraft kalkuliert werden. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung sind jedoch nicht mehr als 1:20 zulässig.

Frage:

14.) Und es wird auch bei den PK von Lehrkräften etc. von 39 WoStd. entsprechend der Azubi-AZ ausgegangen und nicht den üblichen 39,4 Std. lt. Tv-L (wg. Besserstellungsverbot).

Antwort:

zu 14.) Ja, es wird von 39 Wo/Std. ausgegangen. Bei der Prüfung Einhaltung Besserstellungsverbot ist der Tabellenwert entsprechend runterzurechnen.

Frage:

15.) Die h/Wo für Lehrkräfte bezogen auf Vollzeit sind relevant bei der Berechnung der Personalkosten. Unsere Lehrkräfte arbeiten 40 h/Wo in Vollzeit. Somit sind dann die Personalkosten/MA höher als bei Lehrkräften mit 39 h/Wo.

Antwort:

zu 15.) Der TLN-Schlüssel ändert sich nicht und die Personalkosten können gemäß TLN-Schlüssel voll berücksichtigt werden.

Frage:

16.) Müssen zwingend ausgebildete Sozialpädagogen eingesetzt werden?

Antwort:

zu 16.) Ja, vor dem Hintergrund des im IBV beschriebenen konzeptionellen Ansatzes des BAPP-Kompakt! sind für die qualitativ hochwertige Durchführung der Ausbildung und Stabilisierung von Auszubildenden ausgebildete Fachkräfte erforderlich. Ansatz ist, die Ausbildung ganzheitlich und mit individueller Unterstützung anzubieten.

Ebenso sollen Ausbilder*innen durch den Einsatz weiterer Fachkräfte wie Sozialpädagog*innen und Lehrkräfte unterstützt werden, vor allem, wenn die Auszubildenden zeitgleich an unterschiedlichen Lernorten tätig sind. Außerdem sieht das IBV vor, dass auch die Betriebe beraten und begleitet werden. Daraus resultieren die Anforderungen für die Fachkräfte.

So keine Sozialpädagog*innen für die Projektumsetzung zur Verfügung stehen und/oder in für das Projektvorhaben in Anstellung gebracht werden können, ist es möglich auch andere Professionen bei gleicher Eignung/Qualifikation für das Vorhaben zuzulassen. z.Bspl. Psycholog*innen, Erzieher*innen, Sozialassistent*innen, sonstige pädagogische Fachkräfte...)

Die Eignung wird mittels entsprechender Nachweise durch die bewilligende Stelle geprüft.

Neben der Prüfung der Zulassung weiterer Professionen wie zum Beispiel Psycholog*innen, Erzieher*innen, Sozialassistent*innen und sonstige pädagogische Fachkräfte kann auch Personal zugelassen werden, das nachweislich über eine lange Berufserfahrung in dem Tätigkeitsfeld verfügt und/oder entsprechende Zusatzqualifikationen hat und/oder sonstige pädagogische Eignungen besitzt.

Zu beachten ist jedoch die Obergrenze der Eingruppierung entsprechend Frage 20.

Frage:

17.) Warum reduziert sich die Fördersumme jedes Ausbildungsjahr, wenn die Auszubildenden jedes Jahr mehr Gehalt bekommen?

Antwort:

zu 17.) Da das Programm so angelegt ist, dass der Übergang in die duale betriebliche Ausbildung eine konkrete Zielsetzung ist, geht man davon aus, dass im ersten Ausbildungsjahr die Aufwände für die intensive Betreuung, die Einrichtung der Ausbildungsplätze (hinsichtlich Materialien, Sachkosten etc.) und Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse höher sind als im 2. und/oder 3. Lehrjahr. Dementsprechend sinken für die 2,3 und 4 Ausbildungsjahre die vorgesehenen Personal- und somit auch Sachkosten. Ebenso steigt im Laufe der Ausbildung die Kompetenz und der Nutzen für den Kooperationsbetrieb, wodurch gegebenenfalls eine Motivation entsteht, dass der Kooperationsbetrieb mehr Mittel zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist auch weiterhin davon auszugehen, dass sich Austritte auf den Teilnehmerschlüssel auswirken und somit den Aufwand für Personalanteile mindern.

Frage:

18.) Pauschale heißt mit oder ohne Belegnachweis?

Antwort:

zu 18.) Ja, Sachkostenpauschale meint, dass keine belegmäßige Nachweisführung in der Abrechnung notwendig ist. Ergo es sind keine Buchungen in Eureka erforderlich.

Frage:

19.) Die Bewerber*innen werden durch die Kostenträger zugewiesen. Wie erhalten die zuweisenden Behörden die Informationen über die bestätigten Bildungsträger für BAPP. Oder gehen die Bildungsträger zu den zuweisenden Behörden?

Antwort:

zu 19.) Ja, die Bewerber*innen werden hauptsächlich via Vermittlungsvorschlag durch die zuständige Leistungsbehörde in die Ausbildungsprojekte vermittelt. Es erfolgt keine Aufnahme ins Projekt, ohne Vermittlungsvorschlag. Diese werden ausgelöst, so der erste Ausbildungsplatz durch den Projektträger an uns freigemeldet wurde.

Die Freimeldung eines Ausbildungsplatzes bedeutet, Sie haben für einen Ausbildungsplatz einen Betrieb akquiriert, der die Absicht erklärt hat, die BAPP-Kompakt! Verbundausbildung mit Ihnen durchzuführen.

Mit einer solchen Freimeldung dürfen Sie dann auch in die Kurzantragstellung gehen. Konkret wird das Verfahren noch einmal in den ergänzenden Förderbedingungen beschrieben, die die Bewerber*innen bei positiver Rückmeldung auf Ihre Bewerbung erhalten.

Bewerber*innen die sich durch Eigenbemühungen und/oder die Akquise der Projektträger für eine Ausbildung bewerben und eignen, müssen sich einen Vermittlungsvorschlag einholen.

Frage:

20.) zum eingesetzten Projektpersonal, - wie fest sind die Vorgaben?

Antwort:

zu 20.) Im Rahmen des durch die SenASGIVA verfolgten Ansatzes der „Guten Arbeit“ und dem Anspruch die Qualität in der Ausbildung sowohl qualitativ als auch quantitativ gerecht zu werden. Darauf beruhen diese Vorgaben zur Qualifikation und der damit einhergehenden Eingruppierung. Die Qualifikationsanforderungen sind Mindestanforderungen und die Eingruppierung ist als Obergrenze zu sehen. Bei höherer Qualifikation gelten die vorgegebenen Eingruppierungen, da diese stellenbezogen sind.

Frage:

21.) Gibt es Änderungen bei den TRS-Listen?

Antwort:

zu 21.) Ja, die TRS -Listen werden der neuen Logik angepasst.

Frage:

22.) Sind Nachbesetzungen im Februar möglich?

Antwort:

zu 22.) die Antwort muss noch abgestimmt werden und wird im 4. Quartal, nach BAPP-Ausbildungsstart beantwortet.

Frage:

23.) Kann man auch ohne die Vorphase in das Programm einsteigen?

Antwort:

zu 23.) Ja, jede Phase kann separat und unabhängig voneinander umgesetzt werden. Die Beteiligung an der Einstiegsphase ist keine Bedingung.

Frage:

24.) Wir haben bereits die Startdaten mit der örtlichen Berufsschule besprochen, und diese soll schon am 13.09. anfangen. Das bedeutet, dass wenn ein Teilnehmer am 01.10. oder später einsteigt, er bereits Unterricht verpasst hat. Gleichzeitig ist vom Senat eine gewisse Einstiegsflexibilität gewünscht. Wie verfahren wir hier?

Antwort:

zu 24.) Da das BAPP-Kompakt! mit all seinen Phasen nachrangig zur dualen betrieblichen Ausbildung ist, ist der früheste Start schon immer

der 01.10.2024 gewesen. An manchen OSZ kann man bereits für September eine Gasthörerschaft beantragen. Bitte erkundigen Sie sich jeweils. Auch vor dem Hintergrund des späteren Einstiegs in die regulären Berufsschulklassen, sollen die für die Umsetzung vorgesehenen Lehrkräfte u.a. genau das kompensieren und die Lücke schließen.

Frage:

25.) Ab wann ist die PPP abrufbar?

Antwort:

zu 25.) Die PPP ist am selben Tag der Informationsveranstaltung abrufbar.

Frage:

25.) Was bedeutet die Darstellung Lehrkräfte/Ausbilder/Sozialpädagogen TLN-Schlüssel 1:10 - 1 Lehrkraft oder 1 Ausbilder oder 1 Sozialpädagoge für 10 TLN?

Antwort:

zu 25.) Siehe Frage 13.

Frage:

26.) Ist der angegebene Personalschlüssel als Mindest- oder als Maximalgröße anzusetzen? Kann weiteres zusätzliches Personal eingesetzt werden, wenn die Maximalvergütung nicht erreicht wird?

26. 1) Sind die Angaben zur Entgelteinstufung zwingend einzuhalten oder sind die maximal einzuhaltenden Gehaltsstufen? In der Veröffentlichung zum IBV wird nur für die Projektleitung eine „maximale“ Stufe angegeben, für die anderen Personalbereiche gibt es diese Angabe nicht.

Antwort:

zu 26. und 26.1) siehe Frage 13, Frage 20

Frage:

27.) Warum sinkt die maximale Förderhöhe pro Teilnehmer vom 1. zum Ausbildungsjahr bei steigender Azubivergütung?

Antwort:

zu 27.) siehe Frage 17.

Frage:

28.) Wie berechnet sich die Förderung bei Verlängerungen der Ausbildung? Was bedeutet in diesem Zusammenhang die Formulierung „eine weitere Finanzierung ist...zu prüfen“? Die Azubis haben einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen.

Antwort:

zu 28.) Für die Stellung eines Verlängerungsantrages wegen Prüfungswiederholung müssen entsprechende Nachweisdokumente eingereicht werden. (Kammernachweis zur nichtbestanden Prüfung, Antrag des Auszubildenden auf Ausbildungsverlängerung, Bestätigung der Kammer zur Verlängerung der Ausbildungszeit). Die Regelung zur Finanzierung über die reguläre Ausbildungszeit hinaus wegen Prüfungswiederholung ist gemäß IBV mit den jeweiligen Kooperationsbetrieben zu regeln (siehe IBV). Grundsätzlich ist eine weitere Förderung entsprechend der Finanzierung des letzten regulären Ausbildungsjahres und des sich ergebenden Fehlbedarfs möglich unter Berücksichtigung der Teilnehmerschlüssel möglich.

Frage:

29.) Es gibt scheinbar kein „Phasen-Modell“ mehr - Wie werden die zur Verfügung stehenden Mittel dann konkret berechnet (in der Bekanntmachung des IBV werden lediglich Summen für Ausbildungsjahre angegeben) – pro Teilnahme-Monat ausgehend von welchem Betrag? Wird die maximale Fördersumme pro TLN pro Ausbildungsjahr anteilig pro Monat berechnet, unabhängig davon, ob sich der Azubi beim Träger oder im Kooperationsbetrieb befindet?

Antwort:

zu 29.) Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gibt es keine Förderbeträge pro Teilnehmermonat mehr! Bitte probieren Sie sich in der Anlage 2 Kostenkalkulation aus. Darin werden alle Positionen aufgeführt, die am Ende zur Fördersumme führen. Und siehe Frage 9 u.a.

Frage:

30.) Es wird nur die Hälfte der Mindestausbildungsvergütung aus Zuwendungsmitteln gefördert. D. h. die andere Hälfte müssen zwingend die Kooperationsbetriebe tragen (oder man muss mit Eigenmitteln ausgleichen). Zu welchem Zeitpunkt muss diese Regelung zutreffen – bei jedem Quartalsbericht, in jedem Jahresbericht oder erst am Ende des Projektes? Um dieser Forderung tatsächlich nachkommen zu können, müssten die Kooperationsbetriebe von Beginn der Ausbildung an den Kosten beteiligt werden – unabhängig davon, wann die Azubis in den Kooperationsbetrieben sind. Inwieweit die Kooperationsbetriebe dazu bereit wären, können wir gegenwärtig nicht einschätzen.

Antwort:

zu 30.) Grundsätzlich war das auch bereits der Ansatz im „BAPP-Klassik“. Auch dort mussten die Betriebe die Hälfte der Ausbildungsvergütung und zu Teilen auch noch weitere Kosten tragen. Bitte sehen Sie hierzu auch die Antworten zu den Fragen 3,4 und 5. u.a.

Frage:

31.) Wie berechnet sich die Sachkostenpauschale – 30 % der Personalkosten (Text Veröffentlichung IBV) oder 30 % der Personalkosten + Mindestausbildungsvergütung aus Zuwendungsmitteln (Kalkulation)?

Antwort:

zu 31.) Die Sachkostenpauschale berechnet sich aus Ausbildungsvergütung + Personalkosten und Prozentsatz nach Projekttyp.

Frage:

32.) Sind bei der Erstattung der SV-AG-Sozialversicherungsanteile auch die Umlagen enthalten – u. a. Insolvenzgeldumlage?

Antwort:

zu 32.) Ja, alle 3 Umlagen sind förderfähig.

Frage:

33.) Wie und in welchem Umfang sollen die sachlichen und personellen Ressourcen dargestellt werden (als Anlage fordert)?

Antwort:

zu 33.) Nachvollziehbar, aussagekräftig und als Anlage max. 2 Seiten.

Frage:

34.) Was bedeutet die Formulierung im Zeitplan: „Ein vorzeitiger Projektbeginn muss immer gegeben sein.“?

Antwort:

zu Frage 34.) Dies bezieht sich auf die Themen Förderzusage und Zuwendungsbescheid. Die Förderzusage erlaubt Ihnen auch vor Zuwendungsbescheid mit dem Projekt im beantragten Projektzeitraum zu beginnen. Ohne Förderzusage dürfen Sie zum Beispiel auch noch keine Ausbildungsverträge abschließen.

Frage:

35.) Besteht auch in diesem Projekt die Möglichkeit, über eine Ausnahmegenehmigung der Senatsverwaltung weitere entsprechend geeignete Nachrücker bis 31.12. des Jahres in das Projekt aufzunehmen?

Antwort:

zu 35.) Dazu gibt es aktuell noch keine Antwort und muss mit der Fachstelle BAPP im Rahmen der Erstellung der ergänzenden Förderbedingungen besprochen werden.

Frage:

36.) Dokument IBV_BAPP Kompakt_Anlage 4.1: hier werden bei den Feldern „Projekttitle“ und „Projektträger“ automatisch die gleichen Texte von dem einen Feld in das andere Feld übertragen. Das heißt, man kann hier keine unterschiedlichen Texte eintragen.

Antwort:

zu 36.) Im Dokument Anlage 4.1 scheint es einen Fehler bei der PDF-Erstellung gegeben zu haben. Ich empfehle Ihnen in diesem Fall das entsprechende Feld per Hand auszufüllen, werde aber eine Korrektur vornehmen lassen. Gern stellen wir das korrigierte Dokument am Montag noch einmal online.

Frage:

37.) Bei den Anlagen zum IBV gibt es jetzt eine andere (aktuellere) Version der Kostenkalkulation (im Namen „...Kurzantrag_20240712“). Ist damit die erste Version (im Namen „...Version f. IBV“) hinfällig, also ungültig?

Antwort:

zu 37.) Bezüglich des Formblattes Kostenkalkulation kam es aufgrund Anfragen hinsichtlich der Flexibilität der Ausbildungsorganisation und Anpassungen der Ausbildungsmonate zu einer Aktualisierung. Die Aktualisierungen beruhen auf den Bewerber*innenfragen 4 & 5. Das Dokument der Bewerber*innenfragen ist dem IBV-Bereich unserer Website zu entnehmen.

Frage:

38.) Muss Personal aus jeder Profession (Lehrkraft, Ausbilder und Sozialpädagoge) zum Einsatz kommen oder obliegt dies unserem Konzept? Können wir beispielsweise auch nur Lehrkräfte und Ausbilder einsetzen?

Antwort:

zu 38.) Grundsätzlich sieht das Konzept in der BAPP-Kompakt Verbundausbildung vor, die Ausbildungsqualität, durch individuelle und an den Unterstützungsbedarfen der Auszubildenden ausgerichteten Ausbildungsorganisation, zu erhöhen. Der Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungsanteil, auch gegenüber den Unternehmen, wurde dafür erhöht und entsprechendes Stellen/Professionen dafür vorgesehen. In Ihrem

Konzept müssen Sie schlüssig darstellen, wie Sie diesen Ansatz umsetzen wollen, auch wenn Sie über keine Lehrkräfte und /oder Sozialpädagoginnen verfügen.

Wie Sie den Antworten zu den Fragen 13, 16 und 20 im Dokument entnehmen können, ist eine TLN-Schlüssel bei den 3 Professionen von 1:10 bis max. 1:20 sowie andere Berufsgruppen/Professionen zulässig, so Sie die nachweisen können, dass die Anforderungen an die Qualität der umzusetzenden Inhalte gewahrt wird.

Frage:

39.) Muss eine Projektleitung eingesetzt werden? Und wie lautet bei Verwaltung und Projektleitung der maximale TLN-Schlüssel? Der Mindestteilnehmerschlüssel ist ja mit 1:30 angegeben.

Antwort:

zu 39.) Zur qualitativen Umsetzung wird es als sinnvoll erachtet diesen Schlüssel einzuhalten. Eine gibt keine Maximal-Vorgabe zum TLN-Schlüssel. Es kann eine volle Stelle bei 30 TLN abgerechnet werden. Wenn Sie mehr als 30 TLN haben, dürfen Sie mehr als eine volle Stelle abrechnen. Gerade bei der Projektleitung ist es oft so, dass ein/e Projektleiter/in mehrere Projekte betreut und sich somit die Stelle gem. Schlüssel auf mehrere Projekte BAPP verteilt. Insgesamt darf sich dann daraus nicht mehr als die volle Stelle (WAZ und Entgelt) ergeben.

Frage:

40.) Sind die vorgegebenen Einstufungen für das Projekt-Personal Minimal- oder Maximalvorgaben?

Antwort

zu 40.) Die Vorgaben beziehen sich auf die Stellenanforderung. Die zu besetzende Stelle muss also diese Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation erfüllen. In diesem Sinne handelt sich um Mindestanforderungen. Eine geringere Entlohnung ist zulässig. Grundsätzlich gilt das Besserstellungsverbot (hier als Maximal-Vorgabe) und der Mindestlohn muss gezahlt werden.